

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten des KRZN durch den Kreis Viersen vom 25.07.2018/26.07.2018<sup>(Fn 1)</sup>

Der Kreis Viersen – vertreten durch den Kreisdirektor Herrn Ingo Schabrich – (im Folgenden „Kreis“) und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) – vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „KRZN“) schließen gemäß § 1 in Verbindung mit § 5 und §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 und des § 91 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV. NRW. 2030 – jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis führt im Auftrag und im Namen des KRZN die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung in der zentralen Scanstelle in Detmold eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten des KRZN (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des KRZN als Träger der Aufgabe unberührt.

### § 2

#### Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis stellt das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die digitalen Beihilfeakten des KRZN entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung der §§ 83 ff. LBG sowie des § 13 BVO, zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist löscht der Kreis die nicht mehr benötigten Dateien unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beihilfebearbeitung schließt insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:
  - Pflege der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm BeihilfeNRWplus,
  - Bearbeitung und Festsetzung von Beihilfen in Krankheitsfällen oder bei Pflegebedürftigkeit sowie in Geburts- und Todesfällen,
  - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel,
  - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz, stationären Aufenthalten, speziellen Heilbehandlungen (z. B. Entziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken), speziellen Hilfsmitteln,

- einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen, wie z. B. eine Erhöhung des Bemessungssatzes, Beihilfefähigkeit von wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilbehandlungen usw.,
  - Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen in Pflegefällen,
  - persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten,
  - Information der Beihilfeberechtigten über grundsätzliche Änderungen im Beihilferecht,
  - Bescheinigungen über Beihilfeansprüche,
  - Durchführung der Widerspruchsverfahren,
  - Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt dem KRZN selbst),
  - Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege.
- (4) Der Kreis sichert eine zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge zu.

### § 3

#### Leistungen des KRZN

- (1) Das KRZN stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfearbeitung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Das KRZN erklärt sich damit einverstanden, dass der Kreis zur Erfüllung dieser Vereinbarung mit dem Gebietszentrum in Düsseldorf, der Zentralen Scanstelle in Detmold, IT NRW in Köln und der ZESAR GmbH zusammenarbeitet.
- (3) Das KRZN teilt dem Kreis alle Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung mit. Darüber hinaus stellt das KRZN dem Kreis die zur Prüfung der Beihilfeberechtigung erforderlichen Personaldaten und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.
- (4) Änderungen, die den Beihilfeanspruch betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Das KRZN gibt diese Verpflichtung allen Beihilfeberechtigten bekannt.
- (5) Die Auszahlung der Beihilfen und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch das KRZN.
- (6) Die Rechnungsprüfung der Beihilfearbeitung für die Beihilfeberechtigten des KRZN erfolgt durch das KRZN nach deren Regelungen.

#### § 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis vom KRZN mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt 22,00 EUR je beschiedenen Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten.
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis dem KRZN die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (3) Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Fallpauschale ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres, für das Folgejahr zu vereinbaren.

#### § 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Kreis erstellt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eine Rechnung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird dem KRZN bis zum 20.07. des jeweiligen Jahres bzw. bis zum 20.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis erfolgt durch das KRZN bis zum 10.08. des jeweiligen Jahres bzw. 10.02. des darauffolgenden Jahres.

#### § 6 Datenschutz

- (1) Der Kreis verarbeitet die vom KRZN zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag des KRZN und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden vom Kreis nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung verwendet. Der Kreis darf die Daten nur nach den Weisungen des KRZN verarbeiten und nutzen. Weisungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Das KRZN ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist.
- (3) Der Kreis erklärt sich damit einverstanden, dass das KRZN jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (4) Der Kreis verpflichtet sich, die ihm vom KRZN zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

## § 7 Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch das KRZN oder die Beihilfeberechtigten nicht verantwortlich. Ein Verschulden der Beihilfeberechtigten wird dem KRZN zugerechnet.

## § 8 Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang bei der anderen Vertragspartei) gekündigt wird.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

## § 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, 26.07.2018

Kamp-Lintfort, 25.07.2018

Für den Kreis Viersen:

Für den Zweckverband Kommunales  
Rechenzentrum Niederrhein (KRZN):

In Vertretung  
Schabrich  
Kreisdirektor

Dr. Coenen  
Verbandsvorsteher

## Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten des KRZN durch den Kreis Viersen vom 25.07.2018/26.07.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 14. August 2018

Im Auftrag

B u s c h w a

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 2018, 200. Jg., Nr. 36 vom 06.09.2018, S. 341.